



GEMEINDE KÖNGEN  
LANDKREIS ESSLINGEN

**Satzung**

über die

**Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16. November 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Öffentliche Bekanntmachungen werden in das eigene Amtsblatt der Gemeinde (Köngener Anzeiger) eingerückt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts. Es erscheint in der Regel jede Woche donnerstags.

(2) Satzungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht in ihnen selbst ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 26. März 1973 außer Kraft.

Ausgefertigt!  
Köngen, den 3. Dezember 1992  
gez.  
Weil  
Bürgermeister